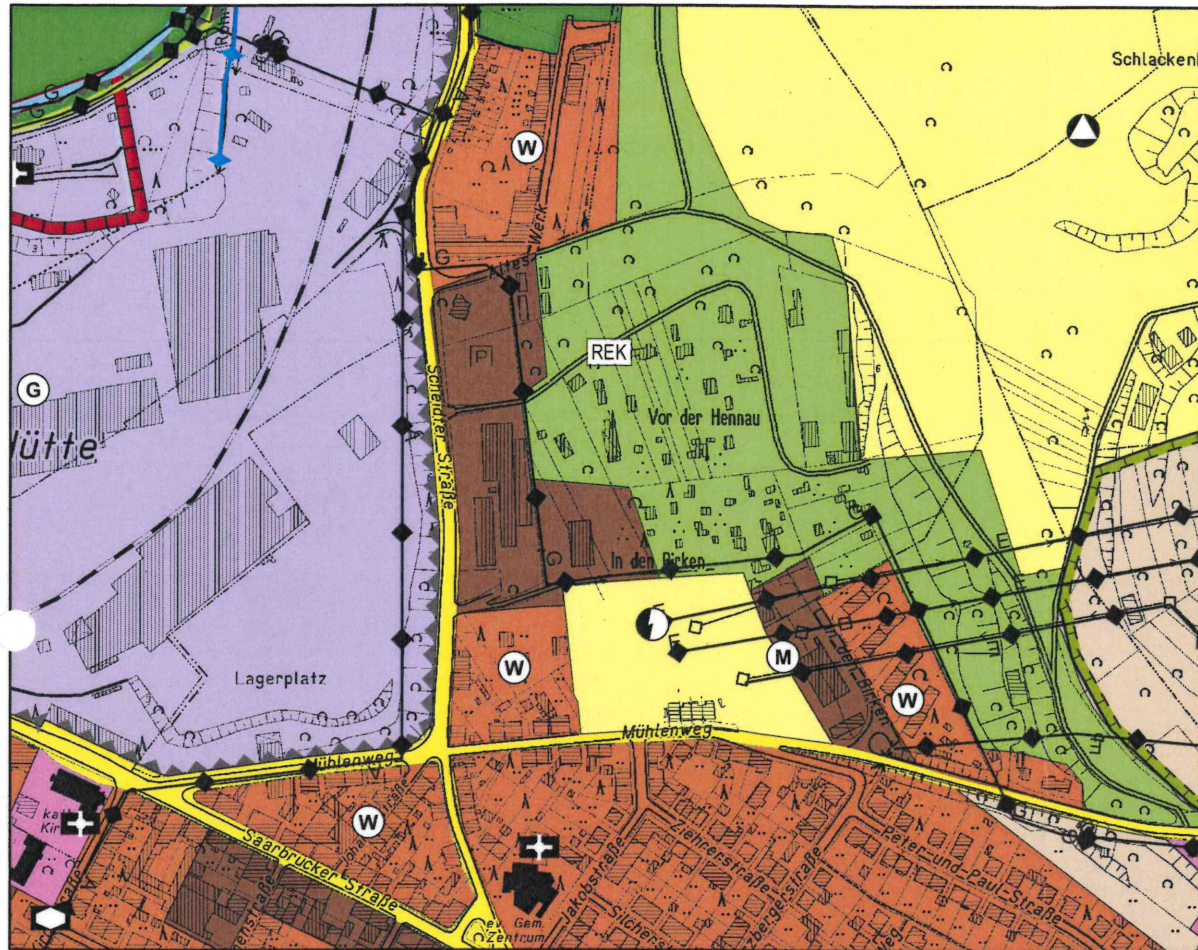
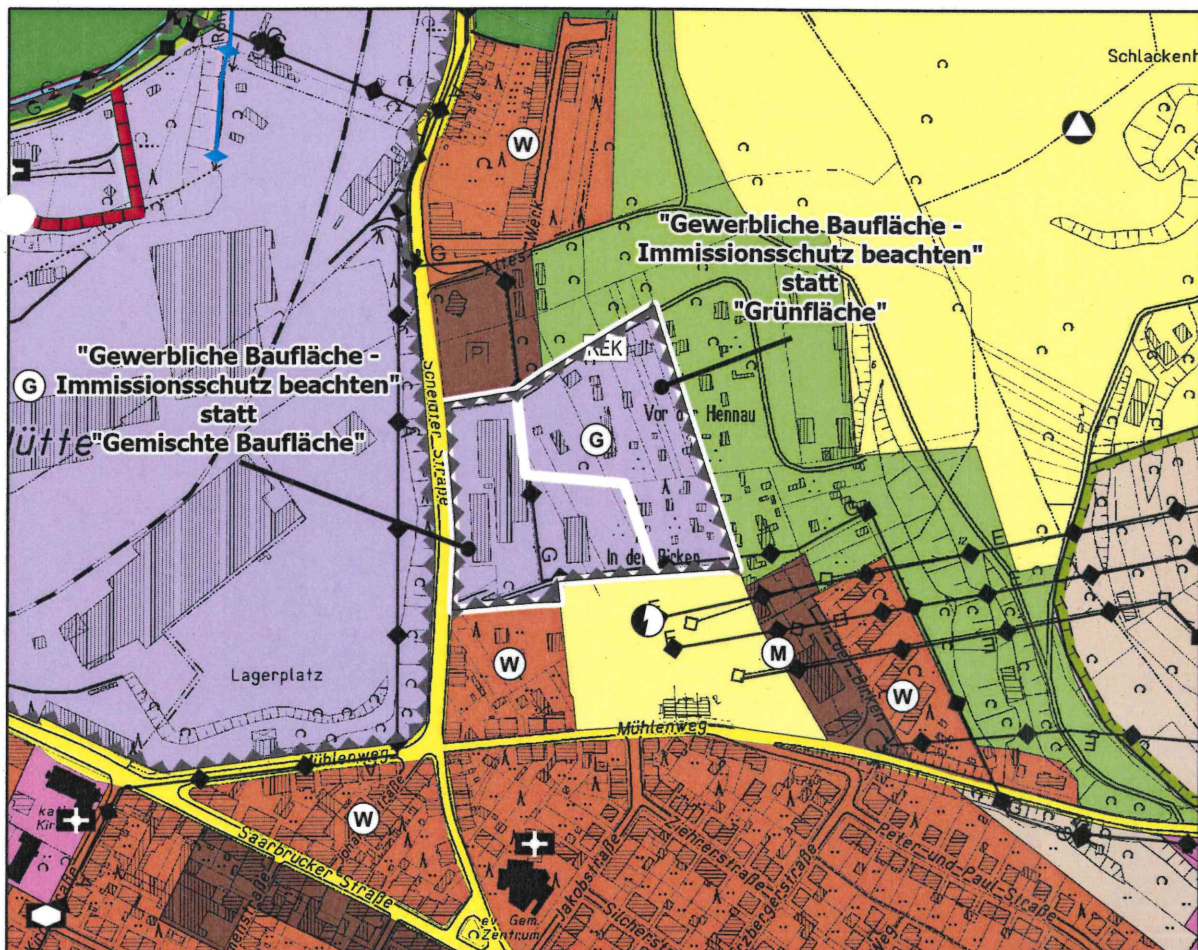


Bisherige Darstellung



Änderung



Änderung des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes Saarbrücken im Bereich „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“

Landeshauptstadt Saarbrücken
Stadtteil Brebach-Fechingen

Zeichenerklärung

- G gewerbliche Baufläche
- M gemischte Baufläche
- Grünfläche
- ▤ Immissionsschutz beachten
- G — Leitung Gas
- N Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am 21.03.2025 über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 28.10.2024 zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ der Landeshauptstadt Saarbrücken durch Auslegung vom 09.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024 frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am 07.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 16.12.2024 frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bis einschließlich 24.01.2025 zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 02.07.2025 den Entwurf gebilligt und die Änderung sowie die Veröffentlichung der Änderung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 10.07.2025 bis einschließlich 14.08.2025 auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht und lag zusätzlich im selben Zeitraum öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sowie der Veröffentlichungszeitraum bzw. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.07.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2025 um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis 06.08.2025 gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am 24.04.2026 entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am 24.04.2026 die Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 27.04.2026

Die Regionalverbandsdirektorin

C. Lehberger
Dr. Carolin Lehberger

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *[Signature]*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den 15.06.2026
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

AZ.: OBB 11 - 217 - 9/24 Be

Die Genehmigung ist am 01.07.2026 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Somit ist die Änderung „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Schlossplatz 1-15, 66119 Saarbrücken
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30
Telefon +49 681 506-6001 Telefax +49 681 506-6090
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

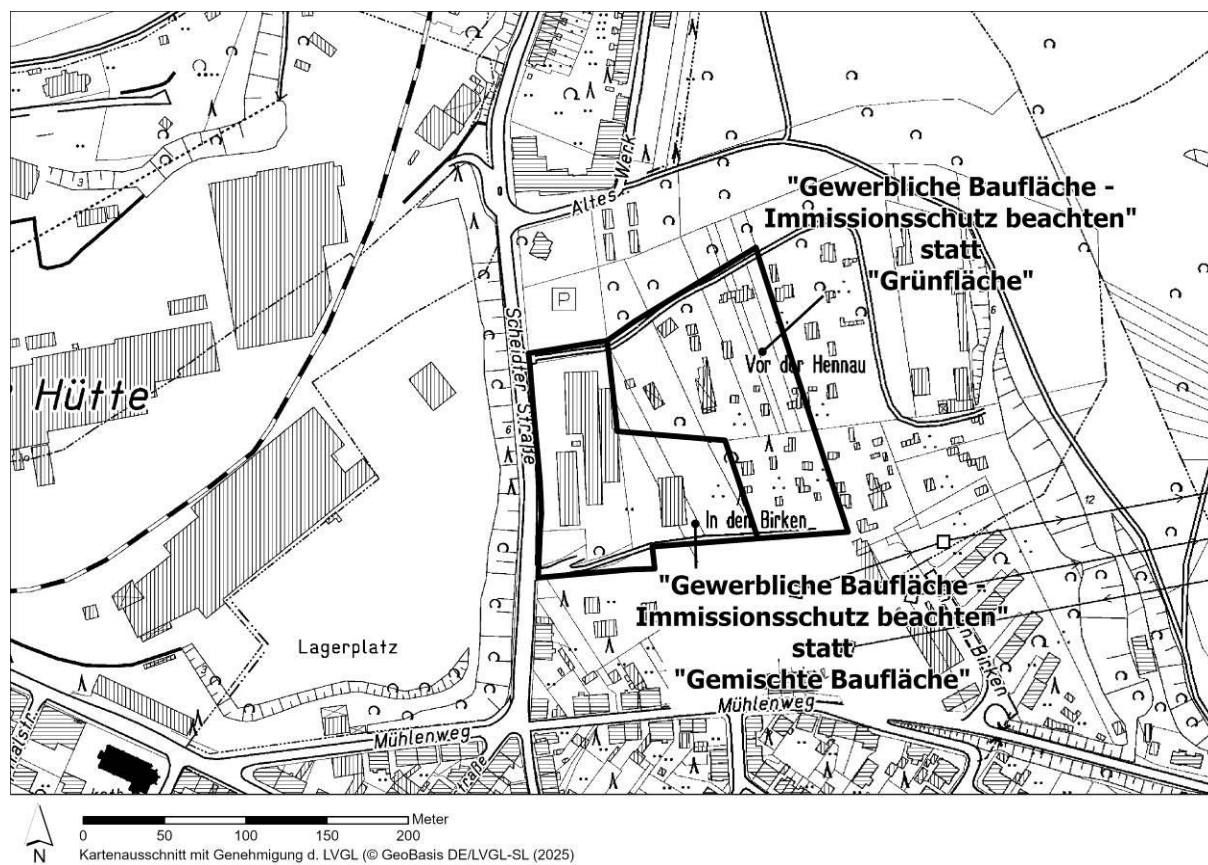


Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken **Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Stand: Planbeschluss

September 2025





Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	4
1. Anlass und Ziele der Planung	4
2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes	6
3. Vorgaben der Raumordnung	7
Teil II - Umweltbericht	8
1. Einleitung	8
1.1 Beschreibung des Planvorhabens	8
1.1.1 Wichtigste Planungsziele	8
1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans	8
1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden	8
1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	8
1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung	8
1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange	10
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens	10
2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung	10
2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.	10
2.3 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	16
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3. Zusätzliche Angaben	17
3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	17
3.2 Überwachungsmaßnahmen	17
4. Quellenverzeichnis	17
5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes	18



Teil I - Begründung

1. Anlass und Ziele der Planung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat am 12.12.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren zielt darauf ab, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen.

Mit Schreiben vom 28.10.2024 beantragt die Landeshauptstadt Saarbrücken eine Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Halberg, Stadtteil Brebach-Fechingen im dargestellten Bereich.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Vorhabengebiet „Gemischte Baufläche“ sowie eine „Grünfläche“ dar. Somit ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens geht ein Beschluss zur Beauftragung des Kooperationsrates des Regionalverbandes Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplanes von den derzeitigen Darstellungen des Geltungsbereichs als „Gemischte Baufläche“ sowie „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche“ einher. Von Seiten des Regionalverbandes Saarbrücken wird die Änderung in „Gewerbliche Baufläche“ aufgrund der Sensibilität der Umgebungsnutzung um den Hinweis „Immissionsschutz beachten“ ergänzt.

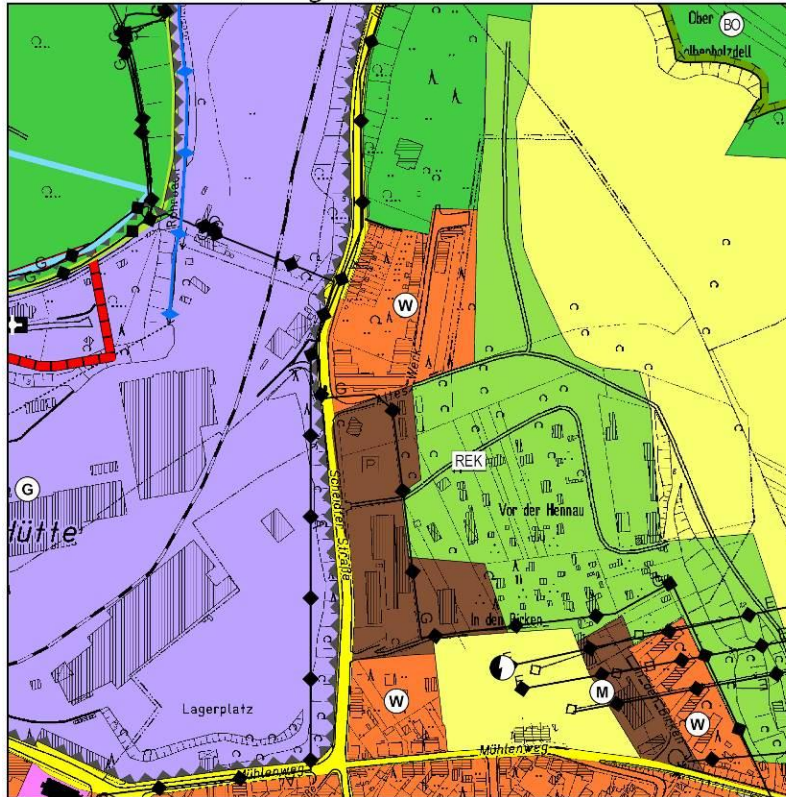
Im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist die Abgrenzung nun enger am Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans gefasst. Die Größe der Flächennutzungsplanänderung beträgt ca. 2,55 ha und ist damit geringfügig kleiner als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, der ca. 2,6 ha umfasst. Dies begründet sich darin, da die Scheidter Straße im Westen des Plangebiets nicht Teil der FNP-Änderung ist. Im Zuge des FNP-Änderungsverfahrens wird darüber hinaus entlang der Scheidter Straße eine Lagekorrektur vorgenommen.

Tabelle 1: Flächenbilanz der geplanten FNP-Änderung

Bisherige FNP-Darstellung	Geplante FNP-Darstellung	Flächengröße
Gemischte Baufläche	Gewerbliche Baufläche – Immissionsschutz beachten	rd. 1,21 ha
Grünfläche	Gewerbliche Baufläche – Immissionsschutz beachten	rd. 1,34 ha



aktuelle FNP-Darstellungen



Zeichenerklärung:

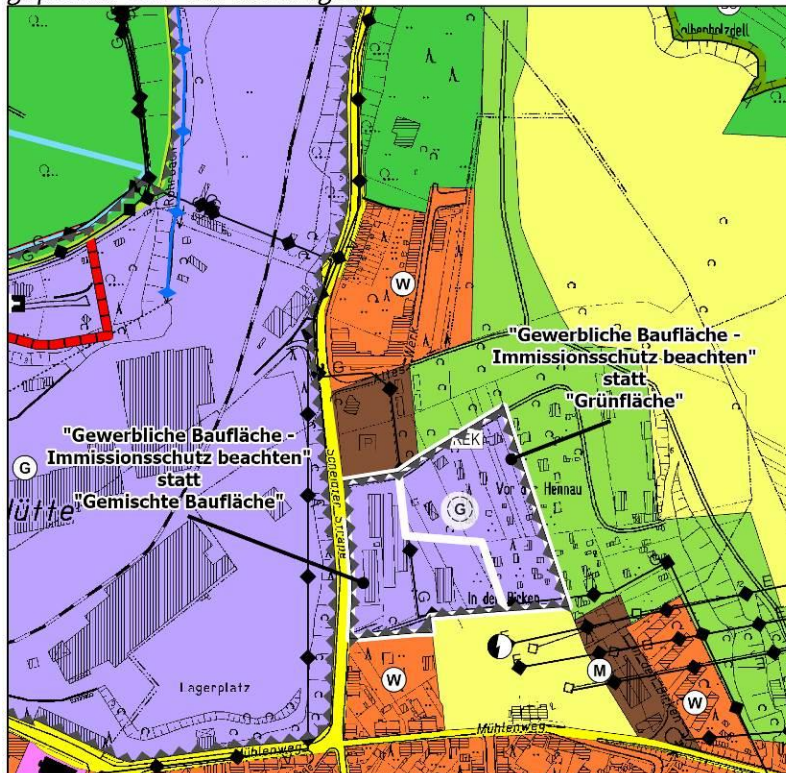
durch die Änderung
betroffene Darstellungen

- G gewerbliche Baufläche
- M gemischte Baufläche
- Grünfläche
- W Wohnbaufläche
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität E
- Hochspannungsleitung E
- zu rekultivierende Fläche REK

weitere ausgewählte Darstellungen,
Kennzeichnungen oder Vermerke

- W Wohnbaufläche
- Flächen für Ver- und Entsorgung
- Elektrizität E
- Hochspannungsleitung E
- zu rekultivierende Fläche REK

geplante FNP-Darstellungen

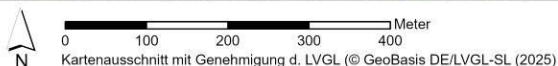


2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

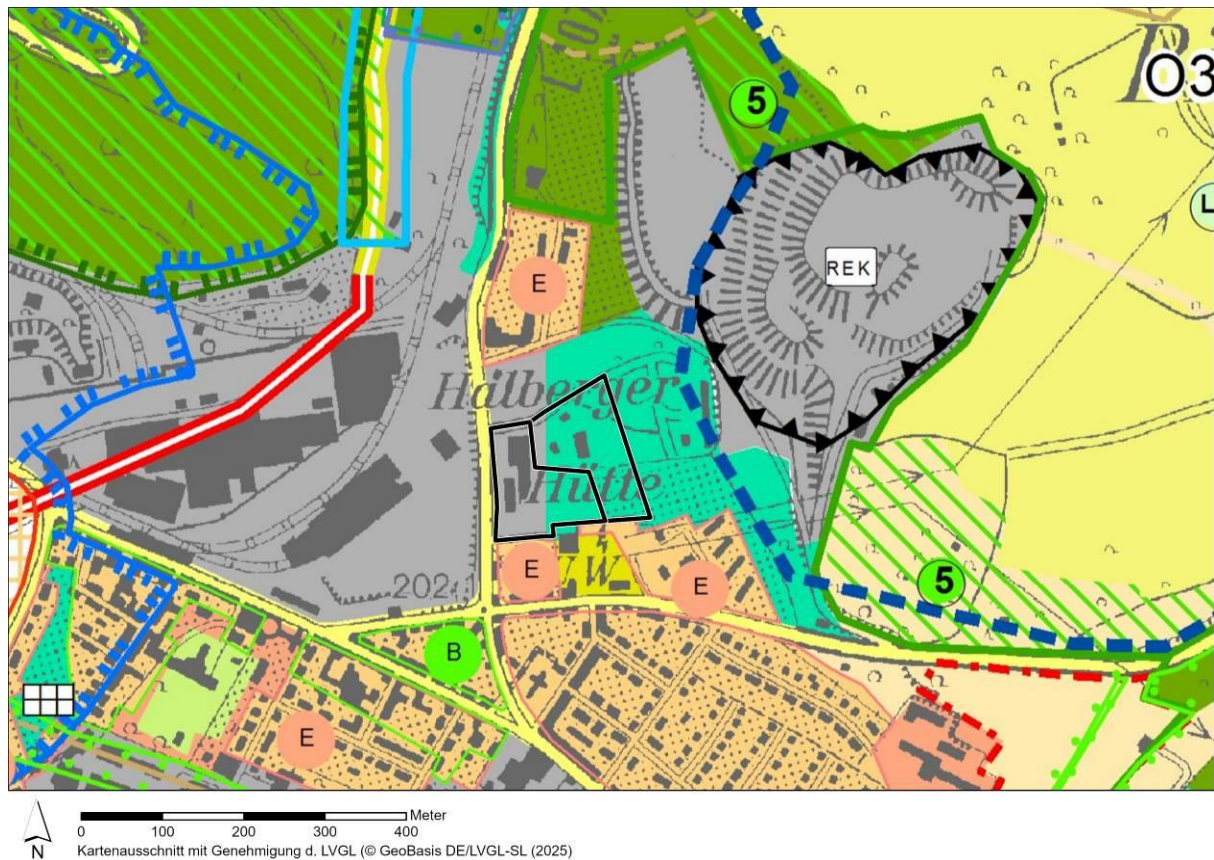
Die Flächen der geplanten FNP-Änderung befinden in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Bezirk Halberg, im Stadtteil Brebach-Fechingen und sind unmittelbar an der Scheidter Straße gelegen, die das Plangebiet nach Westen begrenzt.

Entlang der Scheidter Straße befinden sich im westlichen Bereich des Plangebietes Gewerbebetriebe sowie ein Getränkemarkt mit dazugehörigen Park- bzw. Lagerflächen. Bei dem östlichen Plangebiet handelt es sich um eine brachgefallene Kleingartenanlage. Zur Zeit des zweiten Weltkrieges befand sich ein Zwangsarbeiterlager im Plangebiet.

Im Norden schließen sich Parkplatzflächen sowie Gebüsch und dahinterliegende Gewerbe- und Wohnnutzung an, die in Rede stehende Fläche an. Im Osten des Plangebietes befinden sich weitere Bereiche der Kleingartensiedlung sowie Lagerflächen und schließlich die Schlackenhalde der Halberger Hütte. Westlich der Scheidter Straße liegt mit dem Werksgelände der Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH eine große zusammenhängende Gewerbefläche. Im Süden wird das Plangebiet unmittelbar durch das Umspannwerk Brebach sowie Wohnnutzung begrenzt.



Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet den westlichen Bereich des Plangebietes als Bestand „Gewerbeflächen“ und das östliche Plangebiet als Bestand „Freiflächen und Gärten“. Ziele des Landschaftsplanes stehen den Planungen somit nicht entgegen.



Auszug aus dem Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken

	Bestand: Gewerbeflächen		Bestand: Freiflächen und Gärten
--	-------------------------	--	---------------------------------

3. Vorgaben der Raumordnung

Landesentwicklungsplan (Siedlung)

Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist Oberzentrum, befindet sich im Knotenpunkt der raumordnerischen Siedlungsachsen und wird im Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt „Siedlung“ – in der Fassung vom 04. Juli 2006 – der „Kernzone des Verdichtungsraumes“ zugeordnet.

Landesentwicklungsplan (Umwelt)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ – in der Fassung vom 13. Juli 2004 – weist den westlichen Teil des Plangebietes entlang der Scheidter Straße innerhalb einer „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“ aus und trifft für das restliche Plangebiet keine Festlegungen (weiße Fläche).



Teil II – Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

1.1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Mit der FNP-Änderung sollen die planrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Gewerbefläche geschaffen werden. Hierfür werden die bestehenden Darstellungen des FNP zu „Gewerbliche Baufläche – Immissionsschutz beachten“ geändert.

1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Gemischte Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche – Immissionsschutz beachten“.

1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 2,55 ha.

1.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Die aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch abgeprüft. Sollte eine Betroffenheit vorliegen, werden diese im Anschluss näher betrachtet. Zudem wird erläutert wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Die Überprüfung erfolgt nachfolgend tabellarisch.

Tabelle 2: Prüfung auf Betroffenheit von in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)		X
Naturschutzgebiete		X
Geschützte Landschaftsbestandteile		X
Landschaftsschutzgebiete		X
Naturdenkmale		X
Bodendenkmale	(X)	



Ziele des Umweltschutzes	Betroffenheit	
	Ja	Nein
Biosphärenreservate		X
Gesetzlich geschützte Biotop		X
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie		X
Arten und Biotopschutzdaten des Saarlandes (ABDS)		X
Wasserschutzgebiete		X
Überschwemmungsgebiete		X
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken	(X)	
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt	(X)	
Landschaftsprogramm Saarland		X

Bodendenkmale

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Zweiten Weltkrieg als Zwangsarbeiterlager genutzt wurde. Es besteht somit der begründete Verdacht auf ein vorhandenes Bodendenkmal bzw. als Bodendenkmal einzu-stufende Strukturen. Siehe hierzu auch die Erläuterungen im Kapitel 2.2.

Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken kennzeichnet den westlichen Bereich des Plangebietes als Bestand „Gewerbeflächen“ und das östliche Plangebiet als Bestand „Frei-flächen und Gärten“. Ziele des Landschaftsplanes stehen den Planungen somit nicht entgegen.

Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ – in der Fassung vom 13. Juli 2004 – weist den westlichen Teil des Plangebietes entlang der Scheidter Straße innerhalb einer „Siedlungs-fläche überwiegend Wohnen“ aus und trifft für das restliche Plangebiet keine Festlegungen (weiße Fläche).



1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange

Die Ziele und Umweltbelange wurden bei der Planung vollumfänglich berücksichtigt. Auch wenn der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken für das östliche Plangebiet Freiflächen und Gärten darstellt, wurde aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen des Standortes an der Planung festgehalten. Dies begründet sich insbesondere durch die höheren Umweltauswirkungen, die das Vorhaben an einem nicht vorbelasteten Standort verursachen würde.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

2.1 Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planänderung

Werden die derzeitigen Plandarstellungen beibehalten, befindet sich die westlich vorhandene Bebauung weiterhin im dargestellten Mischgebiet. Das Planungsziel der östlichen Teilfläche bestünde nach wie vor in der Nutzung als Grünfläche.

2.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planänderung sowie Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Bestandsbeschreibung, Prognose und Maßnahmenbeschreibung erfolgt tabellarisch anhand der Schutzgüter. Für die Bewertung werden vorhandene Datenquellen wie Grundlagenkarten, Angaben im Geoportal Saarland, die von der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die im Rahmen des Bebauungsplans erstellten Gutachten herangezogen. Eigene Untersuchungen im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind nicht vorgesehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet lässt sich grob in zwei Bereiche unterteilen. Der westliche Teilbereich ist durch einen hohen Versiegelungsgrad aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzung geprägt. Höherwertige Strukturen bestehen hier lediglich in Form von Einzelbäumen, insbesondere entlang der Scheidter Straße.

Der östliche Teilbereich wurde als Kleingartenanlage genutzt. Aufgrund dieser Nutzung besteht eine gewisse anthropogene Überprägung. Dies wird insbesondere durch ein vermehrtes Vorkommen von ruderalen Arten deutlich. Mit verschiedenen Altbaumbeständen und naturnahen Gebüschern kommen auch höherwertige Strukturen vor.

Hinsichtlich der Tiere wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes Kartierungen durchgeführt. Es wurden mehrere planungsrelevante Tierarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. In der Artengruppe der Vögel konnten insgesamt 52 Arten nachgewiesen werden, von denen 13 Arten als wertgebend (Rote Liste und/oder Anhang I VSR und/oder besondere Habitatansprüche) eingestuft wurden. Acht der wertgebenden Vogelarten haben einen direkten Bezug zum Geltungsbereich. Es handelt sich um Bluthänfling, Mittelspecht, Grün-



specht, Haussperling, Neuntöter, Star, Turmfalke und Wendehals. Unter diesen wertgebenden Arten sind wiederum nur Bluthänfling und Haussperling mit einem sicheren Brutnachweis vorhanden.

Darüber hinaus konnten vier Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus und Großer Abendsegler), die Fledermausgattung *Myotis* sowie die eher unwahrscheinlich vorkommende Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Bei den Reptilien gelangen Nachweise von Blindschleiche, Mauereidechse, Waldeidechse und Zauneidechse. Hinsichtlich der Tagfalter wurden lediglich ubiquitäre Arten erfasst. Die Haselmaus konnte durch Fraßnachweise sowie durch ein Nest nachgewiesen werden.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Von einem erhöhten Konfliktpotenzial für die Artengruppe der Vögel wird nicht ausgegangen, da das Vorhabengebiet überwiegend eine Bedeutung als Teillebensraum hat. Hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse wurden keine populationsrelevanten Quartierstrukturen oder Nahrungshabitate gefunden, sodass auch hier ein erhebliches Konfliktpotenzial nicht gegeben ist. Für die Mauereidechse und die Zauneidechse stellen die Flächen des Vorhabens ebenfalls nur Teillebensräume dar. Somit ist auch hier kein erhöhtes Konfliktpotenzial – insbesondere bei Durchführung der Maßnahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung – vorhanden. Gleiches gilt für die Haselmaus.

Die Artenschutzrechtliche Betrachtung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet wurde, kommt zu dem Schluss, dass sämtliche Konflikte durch die Festlegung von Maßnahmen vermieden, auf ein unschädliches Maß verringert bzw. ausgeglichen werden können.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Beachtung des gesetzlichen Rodungszeitraums
- Entfernung der Wurzelstubben erst im Frühjahr zum Schutz der Haselmaus
- Unterstützung durch eine ökologische Baubegleitung
- Errichtung und regelmäßige Kontrolle eines Reptilienschutzzaunes
- Entwicklung von Ersatzhabitaten vor Beginn der Baumaßnahmen
- Vermeidung von Verschattung bestehender und geplanter Reptilienhabitate – insbesondere bei Neupflanzungen
- Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung

Boden / Fläche

Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet kommen keine natürlich gewachsenen Bodenstrukturen mehr vor. Aufgrund der vergangenen und aktuellen Nutzung handelt es sich um vollständig veränderte Bodenstandorte, die durch hohe Versiegelung, Stoffeinträge und strukturelle Veränderung geprägt sind. Hier ist insbesondere die Lage zwischen der (unsanierten) Schlackenhalde und des Halberg- bzw. Saint-Gobain-Geländes zu nennen.

Sonderstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotenzial fehlen im Plangebiet.

Angrenzend befindet sich eine Fläche des Altlastenkatasters. Es handelt sich um einen sanierten Altstandort (ehemalige Tankstelle und Kfz-Werkstatt).



Im Zuge der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Zweiten Weltkrieg als Zwangsarbeiterlager genutzt wurde.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Das Konfliktpotenzial auf das Schutzgut Boden ist aufgrund der stark anthropogen geprägten Standorte als gering einzustufen. Es besteht jedoch ein Konfliktpotenzial für den Fall, dass im Zuge von Bauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Kampfmittel aufgeschossen werden.

Eine sehr hohes Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch das potenzielle Vorhandensein von Relikten und damit zusammenhängenden Funden des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers. Somit sind die Regelungen gem. § 10 Abs. 5 und 6 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) zu berücksichtigen und das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Es wird auf die Informationspflicht gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz hingewiesen.
- Das Einvernehmen des Landesdenkmalamtes gemäß § 10 Abs. 5-6 SDSchG ist an die Berücksichtigung nachfolgender Maßnahmen gekoppelt:
- Vor Baubeginn bzw. dem Beginn der Erdarbeiten müssen präventive Ausgrabungen unter Leitung einer Archäologin / eines Archäologen durchgeführt werden, um die Relikte des Lagers und die zugehörigen Funde zu dokumentieren und zu bergen.
- Je nach Lage ist im Vorfeld eine baubegleitende bodendenkmalpflegerische Betreuung von Rodungsmaßnahmen notwendig.
- Sollte eine Kampfmittelbeseitigung notwendig sein, ist auch diese in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt vorher anzuzeigen, Prospektionsergebnisse vorzulegen und unter Beobachtung einer Archäologin / eines Archäologen durchzuführen.
- Sollte zur Untersuchung des Baugrundes eine Bohrkernanalyse geplant sein, ist das Landesdenkmalamt in die Planungen einzubeziehen; die Ergebnisse sind zur Verfügung zu stellen.

Wasser

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Flächen weisen gemäß der Hydrologischen Karte des Saarlandes ein hohes Wasserleitvermögen mit Lage innerhalb eines Hauptgrundwasserleiters auf.

Anfallendes Regenwasser fließt entsprechend des Gefälles nach Westen hin ab. Gemäß der Starkregenkarte der Landeshauptstadt Saarbrücken können sich bereits im Bestand größere Wassermengen im Falle von Starkregenereignissen an den östlichen Gebäudeseiten der bestehenden Gewerbebetriebe entlang der Scheidter Straße ansammeln.

Durch die Planung ist sicherzustellen, dass vom Grundstück abfließendes Wasser die unterhalb liegenden Flächen nicht zusätzlich belastet. Hierfür wurde im Rahmen des Bebauungs-



planverfahrens ein Gutachten zur Entwässerung erstellt (Entwässerungsgesuch). Dies bestätigt, dass die grundlegende Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser sowie Abwasser möglich ist.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Nennenswerte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Vermeidung der Versickerung von potenzial verunreinigtem Niederschlagswasser.
- Großzügig dimensionierte technische Rückhaltung von anfallenden Niederschlägen, um eine größtmögliche Zwischenspeicherung auch im Falle von stärkeren Regenergegnissen zu ermöglichen.

Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Gebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. Dieses ist gekennzeichnet durch eine starke Abkühlung in der Nacht und einem Frischluftaustausch zwischen Freiland und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Unmittelbar westlich zählt das Betriebsgelände der Saint-Gobain PAM Deutschland GmbH zu den stark belasteten Siedlungsklimatopen. Die Scheidter Straße wurde von Norden kommend als Ventilationsbahn eingestuft, die eine hohe Klimafunktion für den Siedlungsraum innehat.

Von der östlich befindlichen Schlackenhalde geht ein Kaltluftstrom aus, der eine Bedeutung für die Siedlungslage von Brebach aufweist. Im Bestand sind jedoch zahlreiche Barrieren vorhanden, welche den Luftaustausch und das Abfließen der Luftmassen von der Halde in Richtung des Siedlungskörpers von Brebach verhindern. Hier ist insbesondere der bestehende Querriegel durch die Gewerbegebäude entlang der Scheidter Straße zu nennen. Aber auch die vorhandenen dichten Gebüsch des Plangebietes in Kombination der geschlossenen Zaunanlagen tragen zu einer deutlichen Reduktion des Luftaustausches bei.

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft(-qualität) handelt es sich um einen teils stark vorbelasteten Raum.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Luft ist mit temporären Beeinträchtigungen in Folge der Bauphase (Lieferverkehr, ggf. Staubimmissionen) zu rechnen, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung behandelt werden können. Hinsichtlich der Kaltluftleitbahn, welche von der Schlackenhalde ausgeht, ist durch die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht per se von einer Verschlechterung auszugehen. Durch Maßnahmen wie sie in der Planungshinweiskarte zur Stadtklimaanalyse genannt werden, kann prinzipiell auch eine Verbesserung des Luftaustausches erreicht werden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Klima wird es zu einer Veränderung des lokalen Klimas hin zu einem städtisch geprägten Klimatop kommen. Die Auswirkungen sind aber auf das Vorhaben begrenzt und weisen kein erhebliches Konfliktpotenzial auf die angrenzenden Räume aus,



da wichtige Ventilationsbahnen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht per se beeinträchtigt werden. Hier ist insbesondere auch die Vorbelastung der bestehenden Querriegel und Barrieren zu nennen.

Durch Maßnahmen wie die Anpassung der Baukörperstellung, das Freihalten einer Luftaustauschbahn sowie die Umsetzung von Gebäude- und Dachbegrünungen kann der Luftaustausch sowie die klimatische Situation für das Gebiet sowie die angrenzenden Siedlungsgebiete in ihrer jetzigen Intensität erhalten bzw. sogar verbessert werden. Diese Detailplanung obliegt jedoch der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Dach- und Fassadenbegrünung zur Verbesserung des Lokalklimas.
- Freihalten und Freistellen einer Ventilationsbahn, um den Frischluftabfluss von der Halde zum Siedlungskörper von Brebach zu erhalten bzw. verbessern.
- Begrenzung der Bauhöhen und Berücksichtigung der Baukörperstellung (Riegelbebauung).

Landschaft

Bestandsbeschreibung

Das Landschaftsbild stellt sich entlang der Scheidter Straße als gewerblich geprägte Ortsrandlage dar. Die großflächigen Gewerbebereiche im Westen sind durch dichte Baumhecken kaschiert. Die Bergehalde östlich des Plangebiet sticht deutlich und prägend hervor.

Die (ehemaligen) Kleingartenparzellen weisen einen teils dichten Bewuchs auf, wodurch sich der Eindruck eines geschlossenen Grünkomplexes ergibt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ergibt sich im Bereich der bestehenden Kleingärten eine vollständige Veränderung des Landschaftsbildes. Diese ist jedoch lokal begrenzt und weist daher keine Fernwirkung auf. Das Konfliktpotenzial ist somit nicht als erheblich einzustufen.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Derzeit sind keine Maßnahmen geplant.



Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Schutzwürdige Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden und werden aufgrund der heutigen und vergangenen Nutzung auch nicht erwartet.

Zu berücksichtigende Sachgüter sind nach Beendigung der Nutzung als Kleingartenanlage noch in Form von unterschiedlichen meist unterirdischen Leitungen vorhanden.

Das ehemalige Zwangsarbeiterlager wurde bereits bei den Schutzgütern Boden und Flächen abschließend behandelt.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Derzeit werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Die vorhandenen Leitungen werden in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen behandelt.

Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Derzeit sind keine gesonderten Maßnahmen geplant bzw. erforderlich.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird vorsorglich hingewiesen.

Mensch

Bestandsbeschreibung

Die nächstgelegene Wohnnutzung grenzt unmittelbar südlich sowie nördlich mit einem geringen Abstand von rd. 40 m an das Plangebiet an.

Hinsichtlich der Naherholung stehen die Flächen des Vorhabens für die Allgemeinheit nicht zur Verfügung.

Die Scheidter Straße ist eine Hauptverkehrsachse und weist daher im Bestand Vorbelastungen in Form von Lärm und Beeinträchtigungen der Luftqualität auf.

Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind für den Raum nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der potenziellen Lärmbelastung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schall-Immissionsprognose erstellt. Gemäß der Lärmkontingentierung geht von dem geplanten Gewerbegebiet zur Nachtzeit – unter der Voraussetzung das keine Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit durchgeführt werden - keine Zusatzbelastung auf die umliegenden Immissionsorte aus. Zur Tagzeit der TA Lärm liegt die Zusatzbelastung mind. 1 dB unter dem Immissions-Richtwert. Die Gesamtbelastung liegt an den gewählten Immissionsorten unter den anzuwendenden Immissions-Richtwerten. Somit ist kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erkennen.

Aufgrund der sensiblen Umgebungsnutzung wird der Zusatz „Immissionsschutz beachten“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.



Geplante und empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

- Aufnahme des Zusatzes „Immissionsschutz beachten“ in den FNP

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenfassung der erheblich nachteiligen Auswirkungen und der Erfordernisse für Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung werden vor allem im östlichen Teil des Plangebiets Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Stärker betroffene Schutzgüter sind Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser und Mensch (Lärmimmissionen).

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt gibt der Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verschiedene Maßnahmen vor, die ein Eintreten von erheblichen Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich.

Bezüglich des Schutzgutes Boden/Fläche können erheblich nachteiligen Auswirkungen durch eine potenzielle Mobilisierung von kontaminierten Bodenstandorten eintreten. Hier sind in den nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsschritten geeignete Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind diesbezüglich jedoch keine Maßnahmen erforderlich. Der sparsame Umgang mit dem Schutzgut Boden ist durch die Nutzung einer vorbelasteten Fläche gewährleistet. Eine sehr hohes Konfliktpotenzial ergibt sich zudem durch das potenzielle Vorhandensein von Relikten und damit zusammenhängenden Funden des ehemaligen Zwangsarbeiterlagers. Die Regelungen gem. § 10 Abs. 5 und 6 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) sind zu berücksichtigen und das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

Aufgrund der bereits in Teilen problematischen Situation bei stärkeren Regenereignissen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Abflusssituation für die angrenzenden Anrainer nicht verschlechtert, sondern potenziell eher verbessert wird. Erhebliche Auswirkungen können insbesondere durch technische Maßnahmen (Regenrückhalt durch Rigolen oder Zisternen, Dachbegrünung mit Speicherpotenzial etc.) vermieden oder stark vermindert werden.

Gemäß der Lärmkontingentierung liegt die Gesamtbelastung an den gewählten Immissionsorten am Tag und in der Nacht unter den anzuwendenden Immissions-Richtwerten. Erhebliche Auswirkungen sind somit nicht zu erkennen. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird der Zusatz „Immissionsschutz beachten“ aufgenommen, um der sensiblen Umgebungsnutzung gerecht zu werden.

Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder durch kumulative Wirkungen mit sonstigen Vorhaben werden nicht erwartet.



2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche zu ermöglichen. Es handelt sich um eine bereits baulich durch vorhandene Gewerbebetriebe bzw. durch eine Kleingartenanlage genutzte Fläche, sodass es nicht zu einer Neuinanspruchnahme von einem natürlichen oder naturnahen Standort kommt.

Unter den oben genannten Aspekten ergeben sich im näheren Umfeld keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die ebenbürtig, besser geeignet oder für die Vorhabenträger zugänglich wären.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbal-argumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind im Rahmen des Verfahrens hinreichend bekannt.

3.2 Überwachungsmaßnahmen

Die Entscheidung zum Erfordernis und zur konkreten Festlegung von Überwachungsmaßnahmen ist erst auf den dem Flächennutzungsplan nachgeordneten Planung- und Genehmigungsebenen abschließend zu treffen, wenn die notwendigen Kompensations- und sonstigen Maßnahmen verbindlich festgelegt worden sind. Mit Hilfe von Überwachungsmaßnahmen soll dann gegebenenfalls überprüft werden, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken. Zum jetzigen Zeitpunkt wird aufgrund der Betroffenheit von wertgebenden Tierarten und deren Lebensstätten eine ökologische Baubegleitung dringend empfohlen.

4. Quellenverzeichnis

Nachfolgend werden die Quellen aufgelistet, die im Rahmen des Verfahrens verwendet werden.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Geologische Karte des Saarlandes 1:50.000. Saarbrücken.

Geologisches Landesamt des Saarlandes 1981: Hydrogeologische Karte des Saarlandes 1:100.000, 3 Blätter: Wasserleitvermögen, Geologische Übersicht, Grundwasserbeschaffenheit. Saarbrücken.

Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Hrsg.) o.J.: Naturschutzdaten, Wasserdaten, Bodendaten, Daten zur Bodenübersichtskarte Saarland M 1:100.000 (BÜK 100), URL: www.Geoportal.Saarland.de. Saarbrücken.

Landeshauptstadt Saarbrücken (Hrsg.) 2012: Stadtklimaanalyse Saarbrücken - Karte der klima- und immissionsökologischen Funktionen für das Stadtgebiet Saarbrücken, Planungshinweis-



karte Stadtklima, Stadtklimatische Gesamtanalyse der Landeshauptstadt Saarbrücken. Projektbearbeitung: Geo-Net Umweltconsulting GmbH, Hannover, im Auftrag des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz. Saarbrücken.

Minister für Umwelt, DELATTINIA und OBS (Hrsg.) 2020: Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung von Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch, Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes von Christine Harbusch, Markus Utesch, Rolf Klein und Dirk Gerber, URL: www.rote-liste-saarland.de. Saarbrücken.

Von der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Verfügung gestellte Daten und Gutachten zum im Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“:

- Bebauungsplan Öffentliche, Stand: Öffentliche Auslegung, M 1:500, Stand 25.03.2025
- Begründung zum Bebauungsplan, Stand: Öffentliche Auslegung, Stand 25.03.2025
- Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG (Bebauungsplan Nr. 452.11.00 "Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau"), Stand: Februar 2025, Entwurf
- Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanes und des Baugenehmigungsverfahrens „Enrotec“ An der Scheidter Straße in 66130 Saarbrücken Stand der Bearbeitung: Februar 2024
- Entwässerungsgesuch für das Bauvorhaben Enrotec Hallenneubau Saarbrücken – Brebach Scheidter Straße 66130 Saarbrücken, Stand: April 2024

5. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken ändert der Regionalverband Saarbrücken den Flächennutzungsplan im Bereich der Scheidter Straße/An der Hennau im Stadtteil Brebach-Fechingen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,55 ha. „Gemischte Baufläche“ bzw. „Grünfläche“ soll zu „Gewerbliche Baufläche“ mit dem Zusatz „Immissionschutz beachten“ geändert werden. Dadurch soll der Nachfrage nach Gewerbeflächen nachgekommen werden.

Entlang der Scheidter Straße befinden sich im westlichen Bereich des Plangebietes Gewerbebetriebe sowie ein Getränkemarkt mit dazugehörigen Park- bzw. Lagerflächen. Bei dem östlichen Plangebiet handelt es sich um eine brachgefallene Kleingartenanlage. Aufgrund dieser Nutzung besteht eine gewisse anthropogene Überprägung. Dies wird insbesondere durch ein vermehrtes Vorkommen von ruderalen Arten deutlich. Mit verschiedenen Altbaumbeständen und naturnahen Gebüschern kommen auch höherwertige Strukturen vor.

Hinsichtlich der Tiere wurden auf der Ebene des Bebauungsplanes Kartierungen durchgeführt. In der Artengruppe der Vögel konnten insgesamt 52 Arten nachgewiesen werden, von denen 13 Arten als wertgebend (Rote Liste und/oder Anhang I VSR und/oder besondere Habitatsprüche) eingestuft wurden. Unter den wertgebenden Arten sind jedoch nur Bluthänfling und Haussperling mit einem sicheren Brutnachweis vorhanden. Die übrigen wertgebenden Vogelarten nutzen das Plangebiet hauptsächlich als Nahrungshabitat. Darüber hinaus konnten vier Fledermausarten, die Fledermausgattung *Myotis* sowie die eher unwahrscheinlich vorkommende Mückenfledermaus nachgewiesen werden. Bei den Reptilien gelangen Nachweise von Blindschleiche, Mauereidechse, Waldeidechse und Zauneidechse. Hinsichtlich der Tagfalter



wurden lediglich ubiquitäre Arten erfasst. Die Haselmaus konnte durch Fraßnachweise sowie durch ein Nest nachgewiesen werden.

Der Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gibt verschiedenen Maßnahmen vor, die ein Eintreten von erheblichen Auswirkungen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Weitere Maßnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung daher nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden und Fläche kommen im Plangebiet keine natürlich gewachsenen Bodenstrukturen mehr vor. Aufgrund der vergangenen und aktuellen Nutzung handelt es sich um vollständig veränderte Bodenstandorte, die durch hohe Versiegelung, Stoffeinträge und strukturelle Veränderung geprägt sind. Hier ist insbesondere die Lage zwischen der (unsanierten) Schlackenhalde und des Halberg- bzw. Saint-Gobain-Geländes zu nennen. Ein Konfliktpotenzial besteht jedoch im Falle der Mobilisierung von belasteten Bodenstandorten. Hier Maßnahmen zu treffen ist jedoch Aufgabe der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen. 10 Abs. 5 und 6 Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) sind zu berücksichtigen und das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gewässer sind ebenfalls nicht vorhanden. Anfallendes Regenwasser fließt entsprechend des Gefälles nach Westen hin ab. Gemäß der Starkregenkarte der Landeshauptstadt Saarbrücken können sich bereits im Bestand größere Wassermengen im Falle von Starkregenereignissen an den östlichen Gebäudeseiten der bestehenden Gewerbebetriebe entlang der Scheidter Straße ansammeln. Durch die Planung ist daher sicherzustellen, dass vom Grundstück abfließendes Wasser die unterhalb liegenden Flächen nicht zusätzlich belasten. Hierfür wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Gutachten zur Entwässerung erstellt (Entwässerungsgesuch). Dies bestätigt, dass die grundlegende Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser sowie Abwasser möglich ist.

Laut Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken befindet sich das Gebiet innerhalb eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. Die Scheidter Straße wurde von Norden kommend als Ventilationsbahn eingestuft, die eine hohe Klimafunktion für den Siedlungsraum innehat. Im Plangebiet wird es zu einer Veränderung des lokalen Klimas hin zu einem städtisch geprägten Klimatop kommen. Die Auswirkungen sind aber auf das Vorhaben begrenzt und weisen kein erhebliches Konfliktpotenzial auf die angrenzenden Räume aus, da wichtige Ventilationsbahnen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht per se beeinträchtigt werden. Durch Maßnahmen wie die Anpassung der Baukörperstellung, das Freihalten einer Luftaustauschbahn sowie die Umsetzung von Gebäude- und Dachbegrünungen kann der Luftaustausch sowie die klimatische Situation für das Gebiet sowie die angrenzenden Siedlungsgebiete in ihrer jetzigen Intensität erhalten bzw. sogar verbessert werden. Diese Detailplanung obliegt jedoch der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

Bezüglich des Schutzgutes Mensch befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung unmittelbar südlich sowie nördlich mit einem geringen Abstand von rd. 40 m vom Plangebiet entfernt. Die Scheidter Straße ist eine Hauptverkehrsachse und weist daher im Bestand Vorbelastungen in Form von Lärm und Beeinträchtigungen der Luftqualität auf. Hinsichtlich der potenziellen Lärmbelastung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Schall-Immissionsprognose erstellt. Diese kommt zu dem Schluss, dass es nicht zu einer Überschreitung der anzulegenden Immissions-Richtwerte kommen wird. Somit ist kein erhebliches Konfliktpotenzial zu erkennen. Aufgrund der sensitiven Umgebungsnutzung wird der Zusatz „Immissionsschutz beachten“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.



Für alle weiteren Schutzgüter wie Landschaftsbild und Kultur/Sachgüter werden unter Beachtung gängiger Planungsstandards in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen keine erheblichen Auswirkungen in Folge der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans erwartet.

Zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder durch kumulative Wirkungen mit sonstigen Vorhaben sind nicht gegeben.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung ermöglichten erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich durch Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen abgewendet oder lokal oder regional kompensiert werden können.



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtteil Brebach-Fechingen, im Bereich „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung
- III. Ablauf des Planungsverfahrens
- IV. Ergebnisse der Beteiligung
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

I. Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Baugesetzbuch (*BauGB*) ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von rund 2,55 ha und befindet sich im Saarbrücker Stadtteil Brebach-Fechingen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ einzuleiten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken beauftragte den Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans von den derzeitigen Darstellungen des Geltungsbereichs als „Gemischte Baufläche“ sowie „Grünfläche“ zu „Gewerbliche Baufläche“ einzuleiten. Von Seiten des Regionalverbandes Saarbrücken wurde die Änderung in „Gewerbliche Baufläche“ aufgrund der Sensibilität der Umgebungsnutzung um den Hinweis „Immissionsschutz beachten“ ergänzt.

III. Ablauf des Planungsverfahrens

Mit Schreiben vom **28.10.2024** beantragte die Landeshauptstadt Saarbrücken die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **21.03.2025** über den Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken zur Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ der Landeshauptstadt Saarbrücken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom **09.09.2024** bis einschließlich **04.10.2024** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 *BauGB*). Die Unterrichtung wurde am **07.09.2024** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 *BauGB*) wurden mit Schreiben vom **16.12.2024** frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung in der angegebenen Frist bis einschließlich **24.01.2025** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken billigte am **02.07.2025** den Entwurf, die Änderung sowie die Veröffentlichung im Internet bzw. die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 *BauGB*) und beschloss die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 *BauGB*). Der Entwurf dieser Änderung wurde mit der Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Gutachten, die im Rahmen des parallelen B-Planverfahrens erstellt wurden, vom



10.07.2025 bis einschließlich **14.08.2025** auf der Internetseite des Regionalverbandes Saarbrücken veröffentlicht sowie gleichzeitig öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Beschluss zu dieser Änderung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB), die Veröffentlichung im Internet sowie Ort und Dauer der Auslegung wurden am **09.07.2025** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **03.07.2025** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis einschließlich **06.08.2025** gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen entschied der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **24.04.2026**.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken beschloss am **24.04.2026** die Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport am 15.06.2026 genehmigt. Die Genehmigung wurde am **01.07.2026** gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, damit wird die Änderung des Flächennutzungsplans „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ rechtswirksam.

IV. Ergebnisse der Beteiligung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ der Landeshauptstadt Saarbrücken statt. Im Rahmen der Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

- Keine Bedenken merkten die **Iqony Energies GmbH**, die **Steag Power GmbH**, die **Amprion GmbH** sowie die **Vodafone GmbH** an.
- Ebenfalls schlossen sich die **Bundesnetzagentur** (Referat 226/Richtfunk), die **Landeshauptstadt Saarbrücken** (Amt für Kinder und Bildung), der **Deutsche Wetterdienst**, der **Saarwald-Verein e. V.**, der **Landesbetrieb für Straßenbau**, das **Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz** (Abteilung Naturschutz, Forsten), das **Oberbergamt des Saarlandes** und die **Landwirtschaftskammer für das Saarland** dieser Haltung an.
- Die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes** brachte keine Anregungen und Bedenken vor und begrüßte das Vorhaben.
- Seitens des **Eisenbahn-Bundesamtes** bestanden keine Bedenken. Es wurde auf die notwendige Beteiligung der Deutschen Bahn AG (DB Immobilien) hingewiesen.
- Die **Deutsche Bahn AG** (DB Immobilien) brachte keine Einwendungen vor. Eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens sei nicht erforderlich.
- Die **Autobahn GmbH des Bundes** wies darauf hin, dass potentielle Bauherren selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen haben. Es sei sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt werde bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben habe, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
- Es befinden sich Abwasseranlagen des **Entsorgungsverbands Saar** (EVS) im Plangebiet. Informationen zu möglichen Leitungsverläufen anderer seien bei Bedarf von den zuständigen Stellen einzuholen. Es wurde auf die Eigenschaft der Sammler und Bauwerke des EVS als „Besondere Anlagen“ im Sinne §§ 74 und 75 TKG hingewiesen. Zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen müssen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sein. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen für erforderliche Umverlegungen seien vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen.



- Laut Aussage der **Deutschen Telekom Technik GmbH** befinden sich im Planbereich eigene Telekommunikationslinien. Bestand und Betrieb müsse gewährleistet bleiben. In allen Verkehrswegen seien geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.
- Nach Auskunft des **Landesdenkmalamtes** befinden sich im Plangebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler. Es wurde auf die Vorgaben zur Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot sowie auf Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen (§§ 16, 28 DSchG).
- Die **energis-Netzgesellschaft mbH** bzw. die **energis GmbH** betreibt selbst keine Versorgungseinrichtungen im Plangebiet. Auskunft über im Geltungsbereich betriebene Versorgungsanlagen sei bei der VSE NET GmbH einzuholen.
- Die **VSE NET GmbH** verwies auf die im Plangebiet verlaufende LWL-Erdkabeltrasse inkl. Schutzstreifen. Der Verlauf von Kabeltrasse und Schutzstreifen solle in die Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragen und die genannten Restriktionen in die Begründung übernommen werden.
- Die **VSE Verteilnetz GmbH** verweise auf die teilweise Lage des Plangebiets innerhalb des Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung (110-kV-Freileitung Eschberg - Neufechingen, HL 105). Im Falle konkreter Planungen im Bereich des Leitungsschutzstreifens seien die Planunterlagen frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.
- Die **Stadtwerke Saarbrücken Netz AG** wies auf die vorhandenen Gas- und Wasserleitungen sowie die einzuhaltenden Sicherheitsabstände und Schutzzonen hin. Alle Versorgungsanlagen müssen jederzeit frei zugänglich und die Trassen mit Baustellenfahrzeugen befahrbar sein. Ein Überbauen mit Gebäuden oder befestigten Oberflächen sowie die Bepflanzung von Bäumen und Buschwerk sei unzulässig.
- Die **BUND** (Bund für Umwelt und Naturschutz) **Ortsgruppe Saarbrücken** sprach sich in ihrer Stellungnahme gegen das Vorhaben aus und forderte eine Überarbeitung der Planung sowie die Verlagerung an einen anderen Standort. Dazu wurden Aspekte in Bezug auf die Themen Klimaschutz, Bodenfunktionen, Versiegelung, Begrünungsmaßnahmen und Schutz der Biodiversität vorgebracht.
- Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU)** zeigte sich verwundert über die Darstellung im FNP des Plangebiets als „Grünfläche“ und dass der Landschaftsplan keine planerische Aussage zur Entwicklung oder Bestandserhaltung treffe. Die berührte Darstellung „Grünfläche“ sollte Anlass sein, einen Mindestumfang landschaftsgebundener Funktionen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung einzufordern. Es wurde zudem empfohlen, im Bebauungsplanverfahren „immissionsmindernde Pflanzungen“ vorzusehen.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** wies darauf hin, dass seitens des Natur- und Artenschutzes, des Bodenschutzes sowie des Lärm- und Blendschutzes keine Bedenken bestehen.
- Das **Amt für Stadtgrün und Friedhöfe** der Landeshauptstadt Saarbrücken äußerte keine Bedenken. Im Zuge der weiteren Planung im Bebauungsplanverfahren solle darauf geachtet werden, Eingriffe in Grünstrukturen vor Ort auszugleichen.
- Das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Referat E1 Wirtschafts- und Strukturpolitik) bat um Beteiligung des Oberbergamtes des Saarlandes und hatte keine weiteren Anmerkungen.
- Gemäß der Stellungnahme des **Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung) stehen landesplanerische Ziele der Planung nicht entgegen. Es wurde angeregt, den Geltungsbereich der FNP-Änderung stärker an die Abgrenzung des parallelen Bebauungsplans zu orientieren.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde bei der **Veröffentlichung im Internet bzw. öffentlichen Auslegung** gem. § 3 Abs. 2 BauGB eine Eingabe gemacht. Es erging der Hinweis, dass sich zur Zeit des Zweiten Weltkrieges ein Zwangsarbeitslager innerhalb des Plangebietes befand und es wurde die Befürchtung geäußert, eine neue Bebauung könnte vorhandene Spuren beseitigen. In der Stellungnahme wurde die fehlende Aufarbeitung bzw. fehlende Erinnerungskultur dieser Verbrechen kritisiert und die Errichtung einer Mahntafel im Plangebiet angeregt.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB bestätigten die Institutionen ihre Einschätzung, die bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine



Einwände äußerten. Darüber hinaus bekräftigten die **Deutsche Telekom Technik GmbH**, die **energis-Netzgesellschaft mbH**, die **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**, die **VSE NET GmbH**, die **VSE Verteilnetz GmbH** sowie das **Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie** (Referat E/1) die zuvor geäußerten Stellungnahmen.

Auch gaben Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erstmalig eine Stellungnahme im Rahmen dieses Verfahrens ab, in der sie jedoch keine Bedenken gegenüber der Planung vorgebracht. Dies ist namentlich das **Landesamt für Zentrale Dienste**.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen eingereicht, die die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußerten Anmerkungen ergänzen bzw. teilweise inhaltlich erweitern:

- Das **Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport** (Landesplanung) teilte mit, dass die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt wurden und landesplanerische Ziele der Planung nicht entgegenstehen. Es wurde auf die erforderliche Genehmigung nach Abschluss des Verfahrens hingewiesen.
- Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** bestätigte die Einschätzung aus der frühzeitigen Beteiligung und wies darauf hin, dass seitens des Naturschutzes, des Lärmschutzes, des Geschäftsbereiches „Wasser“ sowie des Fachbereiches „Luftreinhaltung“ keine Bedenken bestehen.
- Die **BUND Ortsgruppe Saarbrücken** sprach sich weiterhin aus artenschutzrechtlichen und baugesetzlichen Gründen gegen das Vorhaben aus. Dazu wurden zahlreiche Forderungen sowie Aspekte in Bezug auf die Themen Klimaschutz, Bodenfunktionen, Versiegelung, Begrünungsmaßnahmen und Schutz der Biodiversität vorgebracht, die sich auf die Ebene des Bebauungsplans richten.
- Die **Landeshauptstadt Saarbrücken** (Amt für Stadtgrün und Friedhöfe) wies auf die Kaltluftzufuhr über den Hangbereich der Halde Hennau hin. Diese sei für den westlichen Bereich des Stadtteils Brebach von Bedeutung. Das Plangebiet liege innerhalb eines Ausgleichsraum mit „Hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen“. Die Planungshinweiskarte zur Stadtklimaanalyse Saarbrücken (2012) nenne für Ausgleichsräume mit „Hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen“ hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung, Luftaustausch mit der Umgebung erhalten, bei Eingriffen Baukörperstellung beachten sowie Bauhöhen möglichst gering halten als Vorgaben und Maßnahmen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima könne nicht davon ausgegangen werden, dass mögliche Auswirkungen auf das Vorhaben begrenzt sind. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial könne durch neue Baukörper hervorgerufen werden, je nach Stellung (Riegelbebauung) und Baukörperhöhe.
- Das **Landesdenkmalamt** verwies auf die Lage des Plangebiets innerhalb eines ehemaligen Zwangsarbeiterlagers und benannte Auflagen für den parallelen Bebauungsplan bzw. Bauausführung unter deren Berücksichtigung das Einvernehmen zur Genehmigung hergestellt werden könne.

V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft erwarten lässt. Eine Bilanzierung von **Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung**.

Für die Umweltbelange wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet. Diese Belange wurden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB als Teil der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargelegt.

Im Umweltbericht wurden die für den Bauleitplan bedeutsamen und in einschlägigen Fachgesetzen bzw. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes abgeprüft und bei Betroffenheit entsprechend nähergehend betrachtet. Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“ der Landeshauptstadt Saarbrücken durchgeführte Umweltprüfung ist speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Deren Ergebnisse sowie die Ergebnisse des Gutachtens zum Speziellen Artenschutz nach § 44 BNatSchG, der Schalltechnischen Untersuchung sowie des Entwässerungsgesuchs, flossen in die Betrachtung der Umweltauswirkungen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mit ein.



Die Prüfung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ergab, dass mit der Realisierung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind, sofern aufgezeigte, notwendige Schutz- und Verminderungsmaßnahmen sowie erforderliche Ausgleichsmaßnahmen beachtet werden. Zu erwartende Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft, Mensch sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, können durch konkrete Festsetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigt werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgestellt werden. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als ebenfalls nicht erheblich zu bewerten.

VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinweise in den entsprechenden Verfahrensschritten, die abschließend auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sind, wurden zur Kenntnis genommen und auf diese abgeschichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Innerhalb der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde eine Eingabe gemacht und es erging der Hinweis, dass zur Zeit des Zweiten Weltkrieges im Plangebiet ein Zwangsarbeiterlager der Halberger Hütte lag. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie den Umweltbericht aufgenommen. Die Stellungnahme wurde an das Landesdenkmalamt zur Kenntnis weitergeleitet.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Abgrenzung enger am Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplans gefasst. Aufgrund der im Verfahren durch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen wurde eine Änderung der Abgrenzung nicht erforderlich. Hinweise und Anregungen aus den beiden Beteiligungsschritten, die die Ebene der Flächennutzungsplanung betrafen, wurden aufgenommen und die Begründung bzw. der Umweltbericht zur FNP-Änderung textlich entsprechend der eingegangenen Hinweise angepasst bzw. ergänzt.

VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung erfolgt auf Antrag der Landeshauptstadt Saarbrücken, um so die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche zu ermöglichen. Es handelt sich um eine bereits baulich durch vorhandene Gewerbebetriebe bzw. durch eine Kleingartenanlage genutzte Fläche, sodass es nicht zu einer Neuinanspruchnahme von einem natürlichen oder naturnahen Standort kommt. Unter den oben genannten Aspekten ergeben sich im näheren Umfeld keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten, die ebenbürtig, besser geeignet oder für die Vorhabenträger zugänglich wären.